

Beitrag aus dem ASYLMAGAZIN 7–8/2013, S.233–240

Reinhard Marx

Diskriminierung als Fluchtgrund

Verletzungen sozialer Rechte und ihre flüchtlingsrechtliche Relevanz

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Juli 2013. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Autors sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

ASYLMAGAZIN, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das ASYLMAGAZIN liefert aktuelle Hintergrundinformationen zu rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration. Weitere Informationen finden Sie bei www.asyl.net.

Das ASYLMAGAZIN erscheint zehnmal im Jahr zusammen mit dem Asyl-Info von Amnesty International zum gemeinsamen Abonnement-Preis von 72€ jährlich. Ein kostenloses Probeexemplar können Sie unverbindlich bei asyl@amnesty.de anfordern.

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbunds Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Reinhard Marx, Frankfurt a. M.*

Diskriminierung als Fluchtgrund

Verletzungen sozialer Rechte und ihre flüchtlingsrechtliche Relevanz

Inhalt

- I. Annäherung an einen unscharfen Begriff
- II. Zweifacher Zugang zum Diskriminierungsbegriff im Flüchtlingsrecht
 1. Der Diskriminierungskatalog der Konvention
 2. Diskriminierung als Verfolgung
- III. Diskriminierungsschutz im Flüchtlingsrecht
- IV. Schwerwiegende Verletzungen wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte
 1. Die Spaltung in bürgerliche und politische Rechte
 2. Die Verengung des Maßstabs für Verletzungen sozialer Rechte
- V. Fazit

I. Annäherung an einen unscharfen Begriff

Diskriminierungen sind alltäglich und durchdringen alle Lebenslagen und Sachbereiche. Auch ist evident, dass mit Diskriminierungen von Asylsuchenden in Aufnahmegesellschaften etwas anderes gemeint sein muss als mit Diskriminierungen in den Herkunftsländern, die Anlass zur Flucht gegeben haben. Es ist daher nicht leicht, einen derart unscharfen Begriff für das Flüchtlingsrecht fruchtbar zu fassen. Jedoch ist fraglich, ob überhaupt eine präzise Definition dieses Begriffs erforderlich ist oder ob nicht der Zugang zum Diskriminierungsbegriff eher über die unterschiedlichen Funktionen in den Bereichen, in denen er Bedeutung erlangt, gewonnen werden kann. Begriffliche Festlegungen sind angesichts der Vielgestaltigkeit des Phänomens Diskriminierung ohnehin wenig hilfreich, enden sie doch zumeist in unbestimmten Rechtsbegriffen und damit in einem Zirkelschluss.

Die unterschiedlichen Funktionen des Diskriminierungsbegriffs können durch eine These verständlich gemacht werden: Schutz vor Diskriminierungen bedeutet im Menschenrechtsschutz etwas anderes als im Flüchtlingsrecht. Warum? Der Zweck des Flüchtlingsrechtsschutzes ist der Schutz vor schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen. Dies hat der EuGH in seiner Entscheidung zur religiösen Verfolgung hervorgehoben. Nicht jede Handlung, die gegen die Grundrechte der Charta verstößt, stelle eine Verfolgung dar.¹ Damit bringt er ein

im Flüchtlingsrecht anerkanntes Prinzip zum Ausdruck.² Der Verfolgungsbegriff der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) schließt zwar konzeptionell alle Menschenrechte ein. Jedoch unterscheidet den Flüchtlingsschutz vom allgemeinen Schutz der Menschenrechte, dass er nicht dafür konzipiert worden ist und deshalb auch nicht dafür angewandt werden kann, die größtmögliche, ungehinderte Ausübungsfreiheit der Menschenrechte zu gewährleisten. Zuerkannt wird die Flüchtlingseigenschaft nur, wenn Rechtsverletzungen *ernsthaft genug* sind.³

Sind Diskriminierungen also nicht schwerwiegend, kann Schutz vor diesen im Herkunftsland erlangt werden. Andererseits wäre es aber verfehlt, Diskriminierungen etwa im sozialen Bereich von vornherein als nicht verfolgungsrelevant zu bewerten. Entscheidend ist nicht die Form der Belastung für den Einzelnen, sondern deren Schwere. Daher können auch Eingriffshandlungen in bestehende Rechte wie die Versagung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte Verfolgungsqualität aufweisen. Gerade bei der Leistungsverweigerung liegt ja das Potenzial für Diskriminierungen; aber auch für den Streit in der Aufnahmegesellschaft über das Maß des allgemein hinzunehmenden. Kurzum, es bedarf überzeugungskräftiger Gründe, wenn Schutz gegen Diskriminierungen durch den spezifischen Flüchtlingsschutz gewährt werden soll. Was also sind flüchtlingsrelevante Diskriminierungen?

II. Zweifacher Zugang zum Diskriminierungsbegriff im Flüchtlingsrecht

1. Der Diskriminierungskatalog der Konvention

Die Konvention liefert auf diese Frage eine Antwort in zweifacher Weise. Zunächst enthält sie einen abgeschlos-

Fassung eines Vortrags auf dem Symposium zum Flüchtlingsrecht »Effektiver Schutz vor Diskriminierung?« in Berlin am 24. Juni 2013.

¹ EuGH, Urteil vom 5.9.2012 – *Y. und Z.* –, NVwZ 2012, 1612 = InfAuslR 2012, 444 = ASYLMAGAZIN 10/2012, S.229, Rdn.61; Marx, NVwZ 2012, 1615 (1616).

² *Musalo*, Claims for Protection Based on Religion, IJRL 2004, 165 (177), mit Hinweisen.

³ Marx, Verfolgung aus Gründen der Religion aus menschenrechtlicher Sicht, in: ASYLMAGAZIN 2012, 327 (329 ff.).

* Dr. Reinhard Marx ist Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Asyl- und Aufenthaltsrecht in Frankfurt am Main. Der Beitrag ist eine überarbeitete

senen *Diskriminierungskatalog*: Flüchtling ist, wer sich wegen seiner »Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Überzeugung« außerhalb seines Herkunftslands befindet und aus diesen Gründen dorthin nicht zurückkehren will oder kann. Der Flüchtlingsbegriff beruht also auf einem spezifischen Diskriminierungsverbot. Welcher Grundgedanke liegt aber diesem Verbot zugrunde? Darauf weist der vierte Konventionsgrund hin, der gleichsam den *numerus clausus* des spezifischen flüchtlingsrechtlichen Diskriminierungsverbots öffnet: In der Staatenpraxis wird er auf eine Vielzahl von Fallgruppen angewandt. Erfasst wird z. B. die Diskriminierung wegen des Geschlechts wie auch wegen der sexuellen Orientierung. Generell wird die diskriminierte bestimmte soziale Gruppe neben *angeborenen* oder *unveränderbaren* durch jedes die *Identität* eines Menschen bestimmende Merkmal bestimmt, das so bedeutsam für diesen ist, dass er nicht gezwungen werden sollte, auf dieses zu verzichten (Art. 10 Abs. 1 Buchst. d) RL 2011/95/EU). Das Diskriminierungsverbot verweist also auf das *Recht auf Selbstbestimmung*, sei es in geschlechtlicher, sexueller, religiöser, kultureller, politischer oder sonstiger menschenrechtlich relevanter Hinsicht. Bereits in *Abdulla* hatte der EuGH die »*Integrität der menschlichen Person*«⁴ zum Auslegungsprinzip des Flüchtlingsrechts erhoben und hat hieran kürzlich mit dem Begriff der »*religiösen Identität*« angeknüpft.⁵

Die Europäische Union stellt damit auf einprägsame Weise zwischen dem Flüchtlingsrecht und dem in der europäischen Aufklärung hervorgebrachten Begriff der Menschenrechte einen Zusammenhang her: Wenn Aufklärung der Ausgang des Menschen aus selbstverschuldeter Unmündigkeit ist,⁶ dann ist es zuallererst der Einzelne, der sich erstens seiner Bevormundung, Unterdrückung und Benachteiligung erst einmal bewusst werden und dann zweitens die Kraft aufbringen muss, sich gegen vielfältige gesellschaftliche, kulturelle und familiäre Widerstände selbst von diesen Zwängen zu befreien. Deswegen beruhte die Rechtsprechung des BVerwG aus menschenrechtlicher Sicht auf einem grundlegenden Fehler, wenn es den Flüchtlingsschutz nicht von einem willensgesteuerten Akt des Flüchtlings abhängig machen wollte. Noch im Vorlagebeschluss hatte das BVerwG ausgeführt, dass die erforderliche Unmittelbarkeit der Gefährdung von Leib, Leben oder physischer Freiheit zu verneinen sei, wenn die Realisierung der Gefahr »noch von einer *willensgesteuerten Handlung* des Asylbewerbers« abhängige. Dem Betroffenen werde danach zugemutet, die Gefahr zu vermeiden, soweit dadurch nicht der Kernbereich seiner Religions-

freiheit verletzt werde.⁷ Das BVerwG wollte also die »willensgesteuerte« Zulassungskompetenz der Aufnahmege-sellschaften nicht von »willensgesteuerten Handlungen« der Asylsuchenden abhängig machen. Schärfer noch hatte es bei der Homosexualität nur »eine irreversible Prägung« für das Asylrecht anerkennen wollen, nämlich eine »*unentrinnbare schicksalhafte Festlegung*« und nicht lediglich eine »*bloße Neigung*«, der »nachzugeben mehr oder weniger *im Belieben*« des Betroffenen stehe.⁸

Die Suche nach dem konzeptionellen Zugriff auf den Diskriminierungsbegriff im Flüchtlingsrecht führt also mitten hinein in die hoch kontroverse gesellschaftliche humanitäre Zuwanderungsdebatte um ordnungspolitische Steuerungsinstrumente, mit denen der Staat die Diskussionsherrschaft zu wahren sucht. Jedenfalls für den rechtlichen Diskurs hat der EuGH ordnungspolitische Begründungsversuche zurückgewiesen, wenn er das Recht auf religiöse Identität zum zentralen Auslegungsprinzip des materiellen Flüchtlingsrechts macht. Damit wird der bewusst handelnde und seinem Willen entsprechend gestaltende Einzelne in sein Recht gesetzt. Davon ausgehend kann die erste Funktion des Diskriminierungsbegriffs im Flüchtlingsrecht dahin beschrieben werden, dass mit dem Diskriminierungsverbot des Art. 1 A Nr. 2 GFK das Recht auf Selbstbestimmung wirksam geschützt werden soll. Hängen doch alle Konventionsgründe der Konvention miteinander zusammen und ergänzen sich gegenseitig. Ihnen allen gemeinsam ist, dass sie den Einzelnen und sein allgemein anerkanntes Recht auf Selbstbestimmung schützen sollen.

2. Diskriminierung als Verfolgung

Doch die Suche nach dem konzeptionellen Zugriff auf den Diskriminierungsbegriff ist damit noch nicht abgeschlossen: Solange dem Einzelnen der Befreiungsprozess ohne Gefahren für Leib, Leben und Freiheit in seiner Heimat möglich ist, kann er sich dort gegen ihm drohende Diskriminierungen unter Berufung auf sein Recht auf Selbstbestimmung wehren. Ist ihm dies nicht mehr möglich, ist er auf den Schutz im Ausland angewiesen. Diese Ausgangslage bestimmt die Funktion des Flüchtlings-schutzes und verweist auf einen weiteren Schutzansatz vor Diskriminierung in der Konvention. Diese erfordert nämlich den Nachweis einer »*Furcht vor Verfolgung*«. Geht es beim ersten Schutzansatz um die *Zielrichtung* der Verfolger, also um die Frage, ob sie mit ihren Maßnahmen z. B. auf die Religion, die Nationalität, den kulturellen oder Genderstatus zugreifen, geht es bei der Verfolgung um die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Vielzahl diskriminierender Handlungen eine derart schwerwiegende

⁴ EuGH, Urteil vom 2.3.2010 – *Abdulla* –, InfAuslR 2010, 188 (192) Rdn. 90 = NVwZ 2010, 505 = ASYLMAGAZIN 2010, S. 124 ff.

⁵ EuGH, Urteil vom 5.9.2012, a. a. O. (Fn. 1).

⁶ *Kant*, Schriften zur Anthropologie, Geschichtsphilosophie, Politik und Pädagogik 1, Werkausgabe 1, 1982, S. 53.

⁷ BVerwG, Beschluss vom 9.12.2010 – 10 C 19/09 –, BVerwGE 138, 270 (288) = NVwZ 2011, 755 Rdn. 50.

⁸ BVerwGE 79, 143 (147 f.) = EZAR 201 Nr. 13 = NVwZ 1988, 838 = InfAuslR 1988, 230.

Belastung für den Einzelnen mit sich bringt, dass er sie nicht mehr erdulden braucht. Es geht also um das *Maß des allgemein Hinzunehmenden*.

Es liegt auf der Hand, dass hier die Einbruchsstelle für allgemeine einwanderungspolitische Vorbehalte auftaucht. Je exklusiver sich die Aufnahmegesellschaft aus welchen Gründen auch immer versteht, je mehr wird sie dem Flüchtling an Belastungen und Beschwerden auferlegen wollen. Daher ist es notwendig, jenseits nationaler Maßstäbe der Aufnahmegesellschaften nach einem allgemein anerkannten Maß des für den Einzelnen Hinzunehmenden zu forschen. Dies ist der Begriff der »Furcht vor Verfolgung«, auf den sich die internationale Gemeinschaft 1951 verständigt hat. Es ist allerdings ungeachtet des Definitionsversuchs der Europäischen Union ein offener Begriff, der aber – wie der Kumulationsansatz und einige Regelbeispiele zeigen – auch Diskriminierungen einschließt. Bereits 1979 belehrte uns das Handbuch von UNHCR, dass unter bestimmten Voraussetzungen Diskriminierung mit Verfolgung gleichzusetzen ist, nämlich dann, wenn »Diskriminierungsmaßnahmen Konsequenzen mit sich brächten, welche die betroffene Person im hohen Maße benachteiligen würden, z. B. eine ernsthafte Einschränkung des Rechts, ihren Lebensunterhalt zu verdienen, oder des Zugangs zu den normalerweise verfügbaren Bildungseinrichtungen.«⁹

Der zweite flüchtlingsrechtliche Schutzansatz gegen Diskriminierungen steckt also im Begriff der Verfolgung. Damit können wir festhalten, dass es nicht vorrangig darum geht, eine juristisch präzise Definition des Diskriminierungsbegriffs vorzustellen, sondern um die Verständigung darauf, dass flüchtlingsrelevante Verfolgungen auch Diskriminierungen in Form von Benachteiligungen in wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereichen einschließen. Die erste Funktion des Diskriminierungsschutzes im Flüchtlingsrecht besteht danach im wirksamen Schutz des Rechts auf Selbstbestimmung, die zweite im Schutz dieses Rechts vor gravierenden Belastungen. Ob diese in *begrifflich klaren Formeln* eingefangen oder durch ein *gerechtes, Teilhabe ermöglichendes Verfahren* der Tatsachenermittlung und -würdigung identifiziert werden können, in denen darüber gestritten werden kann, was schwerwiegend ist und was nicht, scheint mir die entscheidende Frage zu sein. Nach welchen Kriterien aber soll die Praxis ermitteln, insbesondere, wenn es um Verletzungen sozialer Rechte geht?

III. Diskriminierungsschutz im Flüchtlingsrecht

Im Ausgangspunkt steht die Erkenntnis, dass Diskriminierungsschutz im Flüchtlingsrecht in erster Linie durch Verfahrensgerechtigkeit hergestellt wird. Das Recht stellt für den Erkenntnisprozess von Diskriminierungen nicht nur die erforderlichen Verfahrensregeln zur Verfügung, sondern steckt auch die Bahnen ab, innerhalb derer dieser Erkenntnisprozess verläuft. Es würde die Leistungskraft des materiellen Rechts überfordern und den Zweck des Flüchtlingsschutzes verfehlen, würde die tatrichterliche Suche zu eng anhand starrer, begrifflich ausgeklügelter Definitionen über das, was unter »schwerwiegend« zu verstehen ist, gelenkt. Von Anfang an herrschte kein starres konzeptionelles Verständnis des Verfolgungsbegriffs vor. Vielmehr sollte und soll dieser für die vielgestaltigen Formen von Repressionen offen bleiben. Grundlegend ist das Verständnis, dass eine Vielzahl unterschiedlicher Maßnahmen gegen die menschliche Würde Verfolgung darstellen kann.¹⁰ Auch das BVerfG hatte bereits in seiner ersten grundlegenden Entscheidung zum Asylrecht das Maß des allgemein Hinzunehmenden am Maßstab der Menschenwürde bestimmt.¹¹

Was aber bedeutet dies für Diskriminierungen als Fluchtgrund? Dazu muss zunächst der Unterschied zwischen dem allgemeinen Diskriminierungsschutz und dem Flüchtlingsschutz herausgearbeitet werden: Diskriminierungen bestimmter gesellschaftlicher Gruppen verletzen ohne Zweifel die Menschenrechte. Allgemeiner Diskriminierungsschutz wird durch besondere Konzepte zur Erfüllung bestimmter Anerkennungsforderungen vollzogen, etwa Quotenregelungen, die Anerkennung eines geschützten Minderheitenstatus oder die besondere Förderung der Kultur einer diskriminierten Gruppe.¹² Ausgangspunkt sind langjährige Diskriminierungen der Minderheit durch die Mehrheitsgesellschaft und ein Rechtssystem, das von allen anerkannte Konzepte zur Überwindung dieser Diskriminierungen entwickelt hat. In einer solchen Situation stellt sich die Frage der Flucht nicht. Diese wird erst dann als Ausweg gesucht, wenn sich langjährige Diskriminierungen der Minderheit in schwerwiegenden Belastungen ihrer Angehörigen äußern und das Rechtssystem die Privilegien der Mehrheit abschirmt, gegenüber Anerkennungsforderungen der Minderheit also taub bleibt. In derart fragilen gesellschaftlichen Situationen können Diskriminierungen der Minderheit jederzeit und in jedem Bereich in Verfolgung umschlagen. Wie aber können die Rechtsanwender der Aufnahmestaaten

¹⁰ Hathaway, *The Law of Refugee Status*, 1991, S. 103.

¹¹ BVerfGE 54, 341 (357) = EZAR 200 Nr. 1 = NJW 1980, 2641 = JZ 1980, 804 – *Ahmadiyya I*.

¹² Forst, *Toleranz im Konflikt. Geschichte, Gehalt und Gegenwart eines umstrittenen Begriffs*, 2003, S. 684 ff.

⁹ UNHCR, *Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft*, 1979, Rdn. 54.

diese Wandlung allgemeiner zu verfolgungsrelevanten Diskriminierungen feststellen?

Die Europäische Union hat für diesen Erkenntnisprozess mit der sogenannten Qualifikationsrichtlinie von 2004 (RL 2004/83/EG), die bereits 2011 geändert wurde (RL 2011/95/EU), die erforderlichen konzeptionellen Weichenstellungen vorgenommen, die das BVerwG in seinem grundlegenden Urteil zur religiösen Verfolgung am 20. Februar 2013 nunmehr erstmals, wenn auch nur kurz, behandelt hat.¹³ Diese Richtlinie unterwirft die Praxis der Mitgliedstaaten einheitlichen Auslegungsregeln für den Umgang mit dem Verfolgungsbegriff der Konvention. Für diesen wird nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) RL 2011/95/EU zunächst eine schwerwiegende Verletzung von Menschenrechten vorausgesetzt. Erheblich ist aber nicht nur die »schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte«, darüber hinaus vielmehr auch die »Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte.« Es ist also der Kumulationsansatz, der im Bereich von Diskriminierungen erst den Begriff einer schwerwiegenden Verletzung grundlegender Menschenrechte anwendungsfähig macht. Das heißt, er wird nicht inhaltlich definiert, sondern der Praxis wird sozusagen die Fahrspur gewiesen, die sie einzuschlagen hat. Und sie darf nicht vorschnell abbiegen, wenn der Asylsuchende »nur« einzelne Diskriminierungen und Belastungen beschreibt. Das ist gemeint, wenn das BVerwG feststellt, dass Diskriminierungen »nicht vorschnell« ausgeschlossen werden dürfen.¹⁴ Vielmehr verfolgt der suchende Blick die vorgegebene Fahrspur weiter, um festzustellen, ob der Asylsuchende vor seiner Flucht in einer ausweglosen Lage war, aus der er sich nur noch durch die Flucht befreien konnte. Das freilich erfordert amtliche Ermittler, die für diese Suche offen sind und fair die ermittelten Tatsachen würdigen. Unter den derzeitigen Verfahrensbedingungen scheinen diese Voraussetzungen allerdings eher nicht gegeben zu sein.¹⁵

Der Zweck des Kumulationsansatzes nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. b) RL 2011/95/EU besteht also darin, diskriminierende Maßnahmen zu identifizieren, um die Frage beantworten zu können, ob diese in ihrer Gesamtwirkung (vgl. auch Art. 9 Abs. 2 Buchst. b) bis d) RL 2011/95/EU) eine ausweglose Lage hervorrufen, also einer Verfolgung gleichkommen. Die entsprechenden Feststellungen können im Blick auf die Natur diskriminierender Verfolgungsmuster von Fall zu Fall unterschiedlich ausfallen.¹⁶ Die Richtlinie gibt lediglich vor, dass die verschiedenen Maßnahmen auf den Einzelnen »in ähnlicher Weise« wie

eine »schwerwiegende« Verletzung grundlegender Menschenrechte Auswirkungen haben müssen und ermöglicht dadurch eine offene und pragmatische Handhabung des Kumulationsansatzes. Dieses Erfordernis wird auch durch die Regelbeispiele nach Art. 9 Abs. 2 Buchst. b) und c) RL 2011/95/EU bekräftigt.

Auch das BVerwG hat Abstand davon genommen, Diskriminierung zu definieren. Stattdessen wurde für das Verfahren der Sichtung und Sammlung der in Betracht kommenden Eingriffe der Praxis der Weg versperrt, bestimmte Maßnahmen, nur weil sie als solche jeweils für sich nicht die erforderliche Schwere aufweisen, aus dem Erkenntnisprozess auszuschließen. Zu dieser Änderung seiner Rechtsprechung sah sich das Gericht aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben gezwungen. Früher hatte es den Kumulationsansatz zurückgewiesen: Eingriffe, die unterschiedliche Schutzgüter mit einer jeweils nicht erheblichen Intensität betreffen, also eine »Vielzahl diskriminierender ›Nadelstiche‹«, seien auch in ihrer Gesamtwirkung keine Verfolgung. Mehrere für sich genommen jeweils nicht besonders schwere Beeinträchtigungen unterschiedlicher Rechtsgüter könnten zwar in ihrer Gesamtheit zu einer Benachteiligung und Unterdrückung in verschiedenen Lebensbereichen führen. Eine derartige Situation sei aber noch keine Verfolgung.¹⁷

An diesen Grundsätzen hält das BVerwG nicht mehr fest und leitet damit eine paradigmatische Änderung seiner Rechtsprechung ein. Es verwendet in diesem Zusammenhang den Begriff *Eingriffshandlungen* und weist auf »Menschenrechtsverletzungen wie sonstige schwerwiegende Repressalien, Diskriminierungen, Nachteile und Beeinträchtigungen« hin. Diese stehen jedoch *nicht neben*, sondern *sind* als solche eine Menschenrechtsverletzung in jeweils unterschiedlicher Form. Entscheidend ist, dass die Vielzahl »diskriminierender Nadelstiche« das allgemeine Maß des Hinnehmbaren überschreitet, und zwar unabhängig davon, in welcher Form, ob durch Eingriff oder durch Versagung. Diskriminierungen setzen gezielte Handlungen voraus, die sich im aktiven Tun oder im bewussten Unterlassen ausdrücken können. Auch die Versagung des Zugangs zu sozialen Leistungen ist keine »Naturkatastrophe«. Vielmehr sind gezielte Handlungen hierfür ursächlich. Dem Begriff der Verfolgung ist wegen seiner Offenheit andererseits ein unvermeidbares *Element der Relativität* immanent,¹⁸ das ja auch die Abgrenzung zwischen unmenschlichen und allgemein hinzunehmenden Maßnahmen in der Rechtsprechung des EGMR kennzeichnet.¹⁹

¹³ BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – BVerwG 10 C 23.12 –, ASYLMAGAZIN 5/2013, S. 161 ff., Rdn. 35 bis 37.

¹⁴ Ebd., Rdn. 37.

¹⁵ Marx, Probleme der Kommunikation und Darstellung der Lebenswirklichkeit von Flüchtlingen im Asylverfahren, in: ZAR 2012, 417.

¹⁶ Goodwin-Gill/McAdam, The Refugee in International Law, 3. Aufl., 2007, S. 91 f.

¹⁷ BVerwG, NVwZ-RR 1995, 607.

¹⁸ Goodwin-Gill/McAdams, The Refugee in International Law, 3. Aufl., 2007, S. 132.

¹⁹ EGMR, RJD 1999-V = HRLJ 1999, 238 – *Selmouni* –, EGMR, HRLJ 1999, 459 (468) – V; EGMR, HRLJ 2002, 378 (384) – *Kalashnikov* –, ASYLMAGAZIN 9/2002, S. 27 ff.; s. auch EGMR, HRLJ 1990, 335 (362) = EZAR 933 Nr. 1 = NJW 1990, 2183 – *Soering* –, EGMR, NVwZ 2008, 1330 (1332) Rdn. 135 – *Saadi* –, ASYLMAGAZIN 4/2008, S. 16.

Es ist damit festzuhalten, dass es für die Suche nach den Kriterien, anhand deren Diskriminierungen festgestellt werden können, entscheidend ist, dass der Asylsuchende aufgrund seiner Erlebnisse vor der Flucht für den Fall der Rückkehr befürchten muss, erneut durch eine auf ihn konkret zielende Praxis »diskriminierender Nadelstiche« in eine ausweglose Lage getrieben zu werden. Hat er eine derartige Praxis als Fluchtanlass glaubhaft gemacht, ist ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, wenn sich die Situation in der Heimat nicht wesentlich geändert hat (Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU). Die früher übliche Methode, derartige dem Einzelnen gezielt zugefügte »Nadelstiche« zum Teil eines auf eine bestimmte Minderheit zielenden Assimilierungsdrucks zu definieren und anschließend als nicht ausreichend für die Flüchtlingsanerkennung zu erklären, ist mit dem Kumulationsansatz nicht mehr zu vereinbaren. Die Konvention schützt jene, deren Furcht vor Verfolgung »begründet« ist. Sie ist begründet, wenn eine Praxis »diskriminierender Nadelstiche« den Einzelnen in eine ausweglose Lage getrieben hat.

Freilich zwingt das Unionsrecht dazu, eine Vergleichsbetrachtung anzustellen: Die Summe der einzelnen Nadelstiche müssen in ihrem Gewicht »ähnlich« wie eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte auf den Einzelnen einwirken. Ausgangspunkt der Bewertung ist die schwerwiegende Menschenrechtsverletzung. Diese muss jedoch nicht zwingend geltend gemacht werden, da der Kumulationsansatz in einem alternativen Verhältnis zum Begriff der schwerwiegenden Verletzung grundlegender Menschenrechte steht. Vielmehr geht es in erster Linie um eine trichterliche Sichtung der unterschiedlichen Belastungen und um eine Bewertung der Frage, ob diese eine ähnlich schwerwiegende Wirkung auf den Einzelnen erzeugen wie eine schwerwiegende Verletzung eines grundlegenden Menschenrechtes (»Vergleichsbetrachtung«).²⁰

IV. Schwerwiegende Verletzungen wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte

In der Praxis der Herkunftsländer werden Minderheiten insbesondere in ihren *sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechten* verletzt. In der Staatenpraxis werden jedoch im Flüchtlingsrecht an die Verletzung sozialer Rechte schärfere Anforderungen als an die Verletzung politischer Rechte gestellt. Es stellt sich daher die Frage, ob nicht der notwendige Gesamtzusammenhang aller Menschenrechte durch die Verwendung unterschiedlicher Maßstäbe für den Schutz vor ihren Verletzungen zerrissen wird oder ob es gute Gründe dafür gibt, die Verletzung sozialer nach anderen Maßstäben als die Verletzung politischer Rechte zu bewerten.

²⁰ BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013, a. a. O. (Fn. 13), Rdn. 37.

1. Die Spaltung in bürgerliche und soziale Rechte

Unser Rechtssystem hat für die Verteilung sozialer Rechte den Begriff der *Leistungsverwaltung* herausgebildet, bei der es teilweise um Ansprüche, teilweise um Ermessenshandlungen, aber immer um Leistungen geht, die von der Verwaltung »gewährt« werden. Von einem Verständnis der Leistungsrechte als »Wohltaten«, wie sie den preußischen Nachwächterstaat im 19. Jahrhunderts prägten, hat sich das moderne Rechtsdenken nicht vollständig befreit. Dies erschwert auch den Umgang mit Diskriminierungen im Flüchtlingsrecht, werden doch im Allgemeinen gegenüber ungerechtfertigten Belastungen des Einzelnen durch *Eingriffe* diskriminierende Benachteiligungen in der Leistungsverwaltung als weniger schwerwiegend bewertet. Unser Rechtssystem differenziert auch heute noch in starke bürgerliche und politische Abwehrrechte einerseits, denen prozessual die effektive Anfechtungsklage zum Durchbruch verhilft, und in wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leistungsrechte andererseits, die mit der weniger effektiven Verpflichtungsklage durchgesetzt werden können.

Diskriminierende Benachteiligungen von Minderheiten sind jedoch ein Angriff auf die Menschenrechte und das demokratische Projekt. Warum? Das demokratische Projekt ist eine Konsequenz aus den geschichtlich erkämpften Menschenrechten als subjektive Rechte, macht den Staat also zur Sache der einzelnen Bürger, die sich als Staatsbürger über demokratische Verfahren und Institutionen selbst über die Zuteilung von Rechten verständigen. Dieses moderne Konzept des Staates ist ein universelles Projekt, sodass es auch zur Auslegung des Flüchtlingsrechts herangezogen werden kann. Modernes Rechtsdenken beruht auf der gemeinsamen Überzeugung der Bürger, dass der Staat von allen Bürgern hervorgebracht wird. Dieser ist keine starre, von den Staatsbürgern abgelöste statische Überinstanz, die Wohltaten verteilt. Vielmehr ist er als Sozialgebilde geformtes Leben. Menschliche Willensakte der Bürger allein sind es, die den staatlichen Gestaltzusammenhang immer von neuem aktualisieren.²¹ Die »Substanz« dieses Staates ist ein »tägliches Plebiszit«.²² Die frühere deutsche Verfassungslehre trennte wie im Absolutismus scharf zwischen Staat und Gesellschaft, Politik (Staat) und dem Politischen (Gesellschaft).²³ Mit einem derartigen Staat kann Demokratie keinen Staat machen. Dieser ist aber auch nicht fähig, den gesellschaftlichen Streit anders als durch das Schwert zu schlichten, was ihn jedoch nicht befriedet.

²¹ Heller, Staatslehre, 3. Aufl., 1963, S. 49 ff., 60 ff.; hierzu Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. Dritter Band 1914–1945, 1999, S. 183 ff.; Böckenförde, Staat, Gesellschaft, Freiheit, 1976, S. 192.

²² Plessner, Die verspätete Nation. Über die Verführbarkeit bürgerlichen Geistes, 1974, S. 63.

²³ S. hierzu Marchart, Die politische Differenz, 2010.

Die Beschreibung des demokratischen Projekts als Vertrag im Sinne der Übereinkunft zwischen freien Bürgern als »typisch westliches Ideal«,²⁴ greift aber zu kurz und verschüttet die erforderlichen Ressourcen für den interkulturellen Diskurs. Für die Hervorbringung dieses Projekts müssen die Bürger sich nicht auf die philosophischen Grundlagen des Staates einigen. Es ist für die Aufgaben der Streitschlichtung und Förderung der Wohlfahrt der Bürger unerheblich, ob der Staat nun als Forderung aus den Vertragstheorien der Aufklärung²⁵ oder aus anderen Quellen hergeleitet wird. Erforderlich ist vielmehr, dass die Bürger sich auf ein System einigen, das von allen anerkannt werden kann.

Das demokratische Projekt lässt es nicht zu, dass Minderheiten in ihren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten diskriminiert werden, weil sie dann nach Regeln behandelt werden, die sie nicht mitgestalten können. Der tiefer liegende Grund dafür, dass Diskriminierungen von Minderheiten nicht hingenommen werden dürfen, liegt also nicht in erster Linie in der Verweigerung sozialer und kultureller Lebenschancen, sondern zuallererst in der Verletzung demokratischer Teilhaberechte und damit in der Verletzung des Rechts auf Selbstbestimmung. Ist diese durch Diskriminierungen bei der Zuteilung von Leistungen hervorgerufene Verletzung schwerwiegend und im Herkunftsland unabwendbar, ist die Furcht vor Verfolgung des diskriminierten Einzelnen begründet. Es kann also nicht plausibel begründet werden, dass im Bereich wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Diskriminierungen nicht eine schwerwiegende, sondern eine darüber hinausgehende besonders schwerwiegende Verletzung der Rechte nachgewiesen werden müsste.

2. Die Verengung des Maßstabs für Verletzungen sozialer Rechte

Die Staatenpraxis sucht hingegen bei einem besonders schwerwiegenden Verletzungsmaßstab Zuflucht: So will etwa das BVerfG eine Verfolgung nur dann anerkennen, wenn Maßnahmen darauf gerichtet sind, Angehörige einer Minderheit »*physisch zu vernichten*« oder mit »*vergleichbar schweren Sanktionen*«, z. B. Austreibung oder »*Vorenthaltung elementarer Lebensgrundlagen*«, zu bedrohen.²⁶ In Australien erkennt das Oberste Gericht nur »*besonders krasse Formen der Diskriminierung*«²⁷ an. Das BVerfG räumt zwar ein, dass »*verschiedenartige Diskriminierungen*« beim »Zugang zu Bildungs- oder Ge-

sundheitseinrichtungen« in die Betrachtung einbezogen werden müssen, will dies aber auf »*existenzielle berufliche oder wirtschaftliche Einschränkungen*« eingrenzen.²⁸ Das erinnert an die frühere Rechtsprechung, die das Asylrecht nur bei einer »*völligen wirtschaftlichen Existenzvernichtung*« anerkannte.²⁹

Die Reduzierung sozialer Rechte auf »*existenzielle*« Gefährdungen im Flüchtlingsrecht erinnert an die überholte Rechtsprechung, die beim nationalen subsidiären Schutz nur »*extreme individuelle Gesundheitsgefährdungen*« als Hindernis gegen die Abschiebung anerkennen wollte.³⁰ Ähnlich eng ist im Flüchtlingsrecht der Maßstab, der an die Sicherheit im sonstigen Drittstaat und an die interne Schutzzone angelegt wird. Nur wenn der Asylsuchende im Falle seiner Abschiebung in den sonstigen Drittstaat »*gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde*,³¹ erhält er Flüchtlingsschutz. Dies ist dann der Fall, wenn er »*im Drittstaat hilflos dem Tod durch Hunger und Krankheit ausgesetzt ist oder nichts anderes zu erwarten hat als ein Dahinvegetieren am Rande des Existenzminimums*«. ³² Unzumutbar ist der Verweis auf einen anderen Landesteil nur dann, wenn der Flüchtling dort *auf Dauer* ein Leben zu erwarten hat, das zu Hunger, Verelendung und schließlich zum Tode führt, oder wenn er dort nichts anderes zu erwarten hat als ein »*Dahinvegetieren am Rande des Existenzminimums*«. ³³ Die deutsche Rechtsprechung ist damit im Bereich wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte nicht auf grundlegende Menschenrechte, sondern auf den extremen Härtefall, die Vorstufe zum Tod fixiert und damit auf eine »*Verelendungs- oder Todesgefahr*«. ³⁴

Der Grund für die Zugrundelegung eines derart extrem engen Maßstabs wird nicht offengelegt. Für diesen dürfte wohl die traditionelle Spaltung des Rechtssystems in bürgerliche und soziale Rechte maßgebend sein. Danach ist die Sicherung politischer Rechte Aufgabe des liberalen Verfassungsstaates. Hierauf hat sich die Rechtsdogmatik traditionell konzentriert. Auch im Flüchtlingsrecht geht

²⁴ Plessner, Die verspätete Nation. Über die Verführbarkeit bürgerlichen Geistes, 1974, S. 63.

²⁵ Grundlegend zuletzt Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit, 1979, 223 ff.; gegen diesen Kontraktualismus Nussbaum, Die Grenzen der Gerechtigkeit, 2010, S. 372 ff.

²⁶ BVerfGE 76, 143 (158) = EZAR 200 Nr. 20 = NVwZ 1988, 237 = InfAusLR 1988, 87.

²⁷ Oberster Gerichtshof Australiens, Urteil vom 13.4.2000, (2000) HCA 19, Nr. 25 – *Chen Shi Hai* –.

²⁸ BVerwG, Urteil vom 20.2.2013 – BVerwG 10 C 23.12 Rdn. 36, mit Hinweis auf UNHCR, Richtlinien zum Internationalen Schutz: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund religiöser Verfolgung, 28. April 2004, Rdn. 17.

²⁹ BayVGh, Urteil vom 27.4.1971 – Nr. 152 VIII 69; BayVGh, Urteil vom 12.3.1975 – Nr. 222 VIII 72; BayVGh, Urteil vom 24.5.1976 – Nr. 226 II 73; VG Ansbach, Urteil vom 28.9.1971 – AN 2328-II/71; weitere Hinweise bei Marx, Handbuch zum Flüchtlingsschutz. Erläuterungen zur Qualifikationsrichtlinie, 2. Aufl., 2012, S. 54 ff.

³⁰ BVerwGE 127, 33 (36) = EZAR NF 51 Nr. 16 = AuAS 2007, 30; weitere Hinweise bei Marx, Handbuch zum Flüchtlingsschutz, a. a. O. (Fn. 29), S. 649.

³¹ BVerwGE 99, 324 (329 ff.) = EZAR 046 Nr. 6 = NVwZ 1996, 199 = AuAS 1996, 32; OVG Rh-Pf, AuAS 2009, 7 (8).

³² BVerwGE 78, 332 (346) = EZAR 205 Nr. 6 = InfAusLR 1988, 120; BVerwG, EZAR 205 Nr. 8 = NVwZ 1988, 1035; BVerwG, EZAR 205 Nr. 11 = NVwZ 1990, 81.

³³ BVerwG, NVwZ-RR 1991, 442; BVerwG, Beschluss vom 31.7.2002 – 1 B 128.02 –.

³⁴ OVG NRW, Urteil vom 12.7.2005 – 11 A 2307/03.A –, Rdn. 202.

es in erster Linie um die Verletzung bürgerlicher Rechte. Gefahren für Leib, Leben und Freiheit gelten als »klassische« Fluchtgründe, auf die auch der Ansatz nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) RL 2011/95/EU zu verweisen scheint. Dabei wird »Freiheit« als liberale Freiheit verstanden, als Freiheit vom Staat, nicht aber als Ausübungsfreiheit, durch die der Staat erst hervorgebracht wird. Dagegen haben soziale Rechte einen schweren Stand, sie müssen sich mit dem Wohlfahrtsstaat begnügen, der aber keine subjektiven Rechte gewährt, sondern die Herstellung und Bewahrung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebensgrundlagen zur allgemeinen Staatsmaxime macht, die sich aber allzu schnell am Vorbehalt des Möglichen brechen kann. Diese Entgegensetzung von liberalem Staat und Wohlfahrtsstaat spaltet aber bürgerliche und soziale Rechte und erschwert auch die Einigung auf einen einheitlichen Maßstab bei der Bewertung von Verletzungen politischer und sozialer Rechte im Flüchtlingsrecht.

Im Vorbehalt, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Verhältnisse in den Herkunfts- und Drittländern nicht am Maßstab des in der Aufnahmegesellschaft üblichen Lebensstandards messen zu wollen, äußert sich traditionelles Rechtsdenken, das Gerechtigkeit auf »*distributive Gerechtigkeit*«, also auf die Aufgabe des Wohlfahrtsstaates, »*Verteilungsgerechtigkeit*« hervorzubringen, reduziert. Dieses aber führt in der Staatenpraxis zu einem extrem engen Maßstab. Schließlich können wir ja nicht allein das soziale Elend der Welt beseitigen, sondern nur extreme Not. Aber ist dies der Ansatz des Flüchtlingsrechts und der des Begriffs der begründeten Furcht vor Verfolgung?

Den konzeptuellen Zugang zur Beantwortung dieser Frage vermittelt der Zusammenhang bürgerlicher und sozialer Rechte, der durch das hervorgebrachte sozialstaatliche Paradigma verdunkelt worden ist: Auch in unserem Denken hat sich dieses zu sehr am Problem gerechter Verteilung gesellschaftlich produzierter Lebenschancen orientiert, weniger am freiheitsverbürgenden Sinn legitimer Rechte. Rechte lassen sich jedoch nur »genießen«, indem man sie »ausübt«. ³⁵ Der Sozialstaat beruht auf der Teilnahme aller Bürger am demokratischen Projekt, in dem auch über die Gleichverteilung gesellschaftlich produzierter Lebenschancen des Einzelnen entschieden wird. Das demokratische Projekt des liberalen Verfassungsstaates kann also mit dem Projekt des Wohlfahrtsstaates versöhnt werden, wenn die subjektiven Rechte die hierfür erforderliche Brücke stützen. Dadurch kann es auch gelingen, diesen Ansatz universell zu verwenden. Es bedarf dann keiner Verständigung auf einen universell geltenden Maßstab der Verteilungsgerechtigkeit. ³⁶ Vielmehr sind im demokratischen Projekt subjektive Rechte unablässig eingelassen und ist dieses Konzept aufgrund der Menschenrechtsabkommen universell anerkannt. Dann aber verbietet sich die Zugrundelegung unterschiedlicher

Maßstäbe im Flüchtlingsrecht, weil es bei der Verletzung politischer wie sozialer Rechte gleichermaßen um eine Verletzung demokratischer Teilhaberechte geht.

Die Hervorbringung des Sozialstaats setzt also die Gewährung und Ausübung bürgerlicher Rechte voraus, die Angehörigen diskriminierter Minderheiten verweigert werden. Weder können sie – wie etwa Roma in südosteuropäischen Ländern oder religiöse Minderheiten in südostasiatischen Ländern – an der Hervorbringung des Sozialstaats mitwirken noch können sie erwarten, dass die gegen sie gerichtete Praxis vielfältiger diskriminierender »Nadelstiche« in allen Sachbereichen durch gegenläufige Instrumente des Minderheitenschutzes umgedreht oder jedenfalls gemildert werden wird. In einer solchen Situation verbietet es der Konnex zwischen politischen und sozialen Rechten, unterschiedliche Maßstäbe für die Ermittlung der Tatsachen, welche die Furcht begründen, anzuwenden.

Die australische Rechtsprechung, die einerseits zwar auch mit extrem engen Formeln Leistungsverweigerungen als Verfolgung anerkennt, hat andererseits aber auch darauf hingewiesen, dass für die Verletzung sozialer Rechte kein anderer Maßstab als für die Verletzung politischer Rechte zugrunde gelegt werden darf. Weder die Zufügung verschiedenartiger wirtschaftlicher Benachteiligungen noch der Eingriff in viele bürgerliche Rechte erreiche für sich stets den für die Verfolgung vorausgesetzten Maßstab. Vielmehr setze die Verfolgung immer eine auf selektiven Gründen beruhende Bedrohung voraus, die intensiv genug, wiederholungsträchtig oder andauernd sei. ³⁷ Dem liegt die australische Gesetzgebung zugrunde, die »erhebliche wirtschaftliche Härten« (*significant economic hardship*) als Verfolgungsgrund anerkennt. ³⁸ Der BGH ging früher von einer Verfolgung im Sinne der Konvention aus, wenn die befürchtete Behinderung in der wirtschaftlichen Betätigung die Existenz des Verfolgten »*erheblich bedrohte*«, ³⁹ die Furcht also begründet war. Die fälschlicherweise vom BVerwG als Legitimation in Anspruch genommenen Richtlinien von UNHCR reduzieren anders als das BVerwG den Flüchtlingsschutz nicht auf »existenzielle« Bedrohungen, sondern auf Diskriminierungen, die Konsequenzen mit sich bringen, welche den Einzelnen in hohem Maße benachteiligen würden, z. B. eine *ernstliche Einschränkung* des Rechts, seinen Lebensstandard zu verdienen oder des Zugangs zu den normalerweise verfügbaren Bildungs- oder Gesundheitseinrichtungen. ⁴⁰

³⁷ Australischer Oberster Gerichtshof, (2000) HCA 55 Rdn. 55 – *Ibrahim* –.

³⁸ Hinweis bei *Goodwin-Gill/McAdam*, *The Refugee in International Law*, 3. Aufl., 2007, S. 91.

³⁹ BGH, RzW 1965, 238.

⁴⁰ UNHCR, Richtlinien zum Internationalen Schutz: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund religiöser Verfolgung, 28. April 2004, Rdn. 17.

³⁵ *Habermas*, Faktizität und Geltung, 1992, S. 504 f.

³⁶ S. hierzu *Nussbaum*, Die Grenzen der Gerechtigkeit, 2010, S. 430 ff.

V. Fazit

Das Flüchtlingsrecht schützt auch vor Diskriminierungen. Diskriminierende Benachteiligungen bei der Verteilung gesellschaftlich produzierter wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Lebenschancen können schwerwiegend sein, aber nicht erst dann, wenn dem Einzelnen deshalb tödliche Gefahren drohen, sondern weil er aufgrund vielfältiger, wiederholungsträchtiger oder andauernder Benachteiligungen in eine ausweglose und im Herkunftsland nicht abwendbare Lage gerät. Unter diesen Voraussetzungen ist seine Furcht vor schwerwiegenden Diskriminierungen nach allgemein anerkannten Regeln als begründet anzusehen.

Um Missverständnissen vorzubeugen: Das Flüchtlingsrecht operationalisiert nicht ein System universeller distributiver Gerechtigkeit. Es gibt keinen anerkannten Maßstab *universeller Verteilungsgerechtigkeit*. Das Flüchtlingsrecht verpflichtet aber zur Schutzgewährung, wenn die Furcht vor Verfolgung begründet ist. Dies ermöglicht die Einigung auf einen dem Flüchtlingsschutz angemessenen Abgrenzungsmodus. Letztlich geht es im Flüchtlingsrecht um den Schutz vor jenen Bedrohungen wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Lebenschancen, die wesentlich für ein Leben in menschlicher Würde sind.¹ Dieser Maßstab gilt gleichermaßen für die Bedrohung politischer wie wirtschaftlicher Rechte. Was der Einzelne hinzunehmen hat, bevor internationaler anstelle nationalen Schutzes gewährt wird, bedarf letztlich der sorgfältigen Ermittlung aller Umstände des Einzelfalles und einer zusammenfassenden Gewichtung der verschiedenartigen Belastungen. Dazu ist ein Verfahren bereitzuhalten, das fair ist, in dem sämtliche relevanten Bedrohungen und Belastungen ermittelt werden können und das den Asylsuchenden in die Lage versetzt, das zu erkennen, was für seinen Antrag wesentlich ist, sowie ihm die verfahrensrechtliche Fürsorge zuteilwerden lässt, diese Umstände vollständig und erlebnisfundiert zu schildern.²

Der Beitrag wurde gefördert durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) aus Mitteln der Europäischen Union – Europäischer Flüchtlingsfonds. Er gibt die Meinung des Verfassers wieder. Das BAMF und die Europäische Kommission zeichnen für die Verwendung der Informationen nicht verantwortlich.



¹ Hathaway, *The Law of Refugee Status*, 1991, S. 117.

² BVerfGE 94, 166 (204) = EZAR 632 Nr. 25 = NVwZ 1996, 678.



Informationsverbund
ASYL & MIGRATION

Unsere Angebote

ASYLMAGAZIN Die Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht. Enthält Rechtsprechung, Länderinformationen, Beiträge für die Beratungspraxis und zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen sowie Nachrichten. Das ASYLMAGAZIN erscheint zehnmal im Jahr mit dem Asyl-Info von Amnesty International zum gemeinsamen Abonnement-Preis von 72 € jährlich.

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin, Fax 030/467 93 329, redaktion@asyl.net.

www.asyl.net Rechtsprechungsdatenbank zum Flüchtlings- und Migrationsrecht sowie sachverwandten Rechtsgebieten, ausgewählte Rechtsprechung und Länderinformationen, Adressen, Arbeitsmittel und Tipps.

www.ecoi.net Online-Datenbank mit den wichtigsten öffentlich zugänglichen Informationen zu Herkunftsländern.

Schulungen und Vorträge Einführungen in Rechtsgebiete, Vorträge zu besonderen rechtlichen Fragestellungen oder zur Recherche von Herkunftsländerinformationen.

Dokumenten- und Broschürenversand Dokumente, die im ASYLMAGAZIN und bei www.asyl.net erwähnt werden, können bezogen werden bei IBIS – Interkulturelle Arbeitsstelle e. V., Kläviemannstraße 16, 26122 Oldenburg, Fax: 0441/9849606, info@ibis-ev.de.



In Kooperation mit

